

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

10 (11.1.1913) 2. Blatt

Fortsetzung des Staatsanzeigers.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Großh. Landesversicherungsamts vom 27. Dezember 1912 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 4. Januar 1913.
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor: Weingärtner.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung betr.

Zum Jahre 1912 betrug der Aufwand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss für:

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes Entschädigungen (1908 950.50 M), Verzinsung und Tilgung der schwebenden Schuld (76 373.86 M), Fürsorge für Verletzte (362.00 M), etc.

Zusammen 2 472 331.36 M
An diesem Aufwand mit zusammen 2 472 331.36 M sind gedeckt durch:

Table with 2 columns: Item description and Amount. Includes Einnahmen aus Nachtragsveranlagungen (124.90 M), Nachträgliche Eingänge auf früher bereits in Ausfall gestellte Beiträge (271.70 M), Zinseinentnahme aus dem Reservefonds (5 000.00 M), etc.

Es sind daher für das Jahr 1912 2 460 583.16 M von den Genossenschaftsmitgliedern durch Umlagen aufzubringen.

Die Gesamtzahl der für das Gebiet der Genossenschaft abgeschätzten Arbeitstage beziffert sich auf 73 597 100 und die Gesamtsumme der hieraus berechneten Arbeitswerte auf 157 729 690 M.

Demgemäß ist vom Vorstand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der zur Aufbringung der umzuliegenden Summe zu entrichtende Beitrag auf eine Mark sechshundfünfzig Pfennig von je 100 M Arbeitswert festgesetzt worden.

Gemäß § 37 der Verordnung obigen Betreffs vom 27. August 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 167 — bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1912.
Großherzogliches Landesversicherungsamt.
K r e m s. E. M u s e r.

Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

Auf Grund der Artikel 1, 2, 32 des Viehverversicherungsgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 581) wurde in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912 dem Viehverversicherungsverband angeschlossen: der Ortsviehverversicherungsverein in Rilkshausen (Amt Wertheim).

Karlsruhe, den 4. Januar 1913.
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor: Weingärtner. Dr. Bader.

Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommisfäre betr.

Die Steuerkommisfärbezirke Freiburg-Land I und II werden mit Wirkung vom 1. Februar 1913 an zu einem Bezirk vereinigt. Der neue Bezirk erhält die Bezeichnung Freiburg-Land.

Karlsruhe, den 7. Januar 1913.
Großh. Ministerium der Finanzen.
H e i n b o l d t. Sell.

Bekanntmachung.

I. Auf Grund der heute vorgenommenen Ziehung werden folgende Schuldverschreibungen des zu 3 v. D. verzinslichen Eisenbahn-Anlehens von 1896 auf 1. August 1913 zur Heimzahlung gekündigt:

Lit. A, B, C, D, E, F, je 20 Stück zu 5000 M, 2000 M, 1000 M, 500 M, 300 M und 200 M mit den Nummern: 86, 287, 370, 431, 506, 515, 656, 668, 708, 734, 970, 971, 1083, 1081, 1107, 1153, 1199, 1236, 1279, 1286.

Die aufgeführten Schuldverschreibungen werden vom 1. August 1913 an bei der Kasse der unterzeichneten Verwaltung, bei den übrigen zur Einlösung verpflichteten Großherzoglichen Staatskassen und bei den auf den Zinsscheinen angegebenen Bankhäusern gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen mit dem Nennwerte heimbezahlt und von dem bezeichneten Termin ab nicht mehr verzinst. Die Staatskassen und die gedachten Bankhäuser sind jedoch ermächtigt, auf Wunsch die Schuldverschreibungen schon vom 16. Juli 1913 an zum vollen Nennbetrag einzulösen.

Bekanntmachung.

Unfallanzeigen betr.

Auf Grund des §§ 1555 der Reichsversicherungsordnung hat das Reichsversicherungsamt unterm 19. Dezember 1912 an Stelle des durch seine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1900 — Staatsanzeiger S. 444 — festgesetzten Musters für die Unfallanzeigen das nachstehend zum Abdruck gebrachte Muster A festgesetzt. Es gilt vom 1. Januar 1913, dem Tage des Inkrafttretens des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung, ab für den Bereich sämtlicher gewerblicher und landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften sowie der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Die Größe beträgt 33/24 cm einschließlich eines 3 cm breiten Gefrandes. Das Muster hat die gelbe Farbe der bisherigen Unfallanzeige.

II. Rückständig sind folgende Schuldverschreibungen obigen Anlehens:

Gekündigt auf 1. August 1912.

Lit. A. zu 5000 M Nr. 1248. Lit. E. zu 300 M Nr. 564.
B. " 2000 " " 459. " F. " 200 " " 43.
C. " 1000 " " 271.

Die Großherzoglichen Staatskassen vergüten für gekündigte Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungstermin zur Einlösung gelangen, Zinserlegungsinsen in Höhe von 2 v. D. des Kapitalbetrages. Bei der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate vom Heimzahlungstermin an außer Betracht, während der Monat, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird.

Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papierses auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1913.

Großherzoglich Badische Staatsschuldenverwaltung.

D a l l e g.

Die Benützung der bisherigen Muster ist bis zum 31. Dezember 1913 zugelassen.

Nach einer Mitteilung des Reichsversicherungsamts hat die Firma Behrend & Cie. in Berlin W 9, Rinkstraße 23/24 sich zu dem Vertriebe des neuen Musters für die Unfallanzeigen zu den bisherigen Preisen bereit erklärt:

- nämlich 25 Abdrücke für —.75 M.,
100 Abdrücke für 2.80 M.,
500 Abdrücke für 12.50 M.,
1000 Abdrücke für 20.— M.

Karlsruhe, den 4. Januar 1913.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. E. M u s e r.

(Vorderseite)

Kalage A

Berufsgenossenschaft

Form fields for Berufsgenossenschaft: Sektion, Vertrauensmann, Betriebsunternehmer (Name, Stand, Firma, Betriebsort), Mitgliedschein Nr.

Unfallanzeige

Je eine Anzeige ist zu senden
1. an die Ortspolizeibehörde,
2. an die Berufsgenossenschaft (Genossenschafts-, Sektionsvorstand, Vertrauensmann).

Zur Beachtung

Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark hat der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

1. Bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes oder, bei Unfällen auf der Reife, bei der inländischen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke sich der Beschäftigte befindet, ist die Anzeige zu erstatten, wenn, bei Unfällen im Ausland, eine solche nicht vorhanden ist, bei der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebsortes.

2. Bei den durch die Anzeige bestimmten Stellen des Versicherungsträgers.

Die Anzeigen sind binnen drei Tagen nach dem Tage zu erstatten, an dem der Betriebsunternehmer den Unfall erfahren hat.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsort, in dem der Unfall sich ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verzinbert ist. Hat der Unternehmer auf Grund des § 913 der Reichsversicherungsordnung seine gesetzlichen Pflichten Angehörten seines Betriebes übertragen, müssen diese die Anzeigen erstatten.

*) auch der Unternehmer von Bauarbeiten außerhalb eines gewerksmäßigen Handbetriebs und der nicht gewerksmäßige Halter von Reittieren oder Fahrzeugen.

Zur jede getötete oder verletzte Person ist eine besondere Unfallanzeige anzufüllen.

Main form for Unfallanzeige with numbered sections: 1. Wochentag, Datum, Jahr, Stunde des Unfalls; 2. a) Betrieb, b) Betriebsort, c) Unfallstelle; 3. a) Vor- und Familienname, b) Beruf, Wohnort, c) Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt; 4. a) Ist der vom Unfall Betroffene getötet?, b) Welche Körperteile sind verletzt?, c) Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod zur Folge haben?, d) Hat der Verletzte die Arbeit sofort eingestellt oder wann (Tag und Stunde)?

Es ist ersichtlich, Todesfälle, andere schwere und Massenanfälle der Berufsgenossenschaftsbauten auch durch Fernsprecher oder telegraphisch zu melden.

